

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. November 2004

Inhalt	Seite
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle Ackenhausen im Pfarrverband Heberbörde in der Propstei Bad Gandersheim	93
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle Harriehausen mit Ellierode und Hachenhausen in der Propstei Bad Gandersheim	93
Kirchenverordnung über die Errichtung einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Stelle für die Landespfarrerin oder den Landespfarrer für Diakonie beim Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e. V.)	93
Kirchenverordnung über die Errichtung von Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Stelle für die Leitung des Predigerseminars und eine Stelle einer Studieninspektorin/eines Studieninspektors)	94
Kirchenverordnung über die Errichtung von zwei Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Dienst in der Weltmission)	95
Kirchenverordnung über die Errichtung von drei Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe im Landeskirchenamt	95
Kirchenverordnung über die Errichtung einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Stelle für die Leitung der Informations- und Pressestelle)	96
Kirchenverordnung über die Rechtsnachfolge der Opferei Alversdorf	96
Bekanntmachung der Vereinbarung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die Kirche	96
Bekanntmachung des Stiftungsgeschäfts über die Errichtung der Dombaustiftung zu Braunschweig und der Satzung der Dombaustiftung	97
Bekanntmachung des Wahlergebnisses zum Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen	100
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	101
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	102
Personalnachrichten	102

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle Ackenhausen
im Pfarrverband Heberbörde in der Propstei
Bad Gandersheim
Vom 23. September 2004**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstelle Ackenhausen im Pfarrverband Heberbörde in der Propstei Bad Gandersheim auf 50 % festgelegt.

§ 2

Abweichend von § 1 Abs. 3 des Beschlusses des Landeskirchenamtes über die Bildung eines Pfarrverbandes Heberbörde vom 6. Juli 1982 (ABl. S. 72) wird Ackenhausen als Pfarrsitz des Pfarrverbandes bestimmt.

§ 3

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 23. September 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle Harriehausen
mit Ellierode und Hachenhausen in der Propstei
Bad Gandersheim
Vom 23. September 2004**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstelle Harriehausen mit Ellierode und Hachenhausen in der Propstei Bad Gandersheim auf 75 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 23. September 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

RS 122.1,122.2

**Bekanntmachung
zu den Kirchenverordnungen über die Errichtung
von Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe**

Nach der Neufassung des Pfarrstellengesetzes vom 23.11.2002 (ABl. 2003 S. 4, RS 122) war es erforderlich, die Kirchenverordnung über die Stellen mit besonderem Auftrag sowie die Kirchenverordnung über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe aus dem Jahr 1985 aufzuheben und die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe nach § 5 des Pfarrstellengesetzes durch einzelne Kirchenverordnungen zu errichten. Neben den nachfolgenden Kirchenverordnungen sind andere bereits in den letzten Ausgaben des Landeskirchlichen Amtsblattes veröffentlicht. Dabei sind keine zusätzlichen neuen Stellen entstanden.

Wolfenbüttel, den 15. Oktober 2004

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

**Kirchenverordnung
über die Errichtung einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Stelle für die Landespfarrer
in oder den Landespfarrer für Diakonie beim
Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche
in Braunschweig e.V.)
Vom 23. September 2004**

Auf Grund des § 5 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Es wird eine Stelle für die Landespfarrerinnen oder den Landespfarrer für Diakonie beim Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V. im Umfang von einer vollen Stelle errichtet. Der Inhaber oder Verwalter der Stelle wird nach Maßgabe bestehender Ordnungen abgeordnet zum Dienst beim Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V. Die Landespfarrerinnen oder der Landespfarrer vertritt zugleich die diakonischen Anliegen der Landeskirche im Rahmen der bestehenden Ordnungen.

§ 2

Inhalt der Aufgabe

Die Landespfarrerin oder der Landespfarrer für Diakonie ist die Direktorin oder der Direktor des Diakonischen Werkes und führt die Geschäfte des Diakonischen Werkes gemäß der Satzung.

§ 3

Fach- und Dienstaufsicht

Unbeschadet der Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamtes untersteht die Inhaberin oder der Inhaber der Stelle der satzungsgemäßen Aufsicht des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes.

§ 4

Finanzierung/Sachmittel

Finanzmittel werden im Rahmen des Landeskirchlichen Haushaltes als regelmäßige jährliche Zuschüsse ausgewiesen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Stelle für den Landespfarrer für Diakonie bei dem Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V. gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Kirchenverordnung über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe in der Fassung vom 25. Februar 1985 (ABl. S.48), zuletzt geändert 26. Mai 1999 (ABl. S.1 17), aufgehoben.

Wolfenbüttel, den 23. September 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Errichtung von Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Stelle für die Leitung des Predigerseminars und eine Stelle einer Studieninspektorin/eines Studieninspektors)
Vom 23. September 2004**

Auf Grund des § 5 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellenengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

(1) In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig wird eine Stelle für die Leitung des Predigerseminars (Seminarleiterin/ Seminarleiter) im Umfang von einer vollen Stelle errichtet.

(2) Daneben wird eine Stelle für eine Studieninspektorin oder einen Studieninspektor ebenfalls im Umfang einer vollen Stelle errichtet.

§ 2

Inhalt des Auftrages

(1) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter leitet das Predigerseminar. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Vikarinnen und Vikare im Rahmen der Ausbildung im Predigerseminar.

(2) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter sowie die Studieninspektorin oder der Studieninspektor sind insbesondere für die Aus- und Fortbildung der Vikarinnen und Vikare während des Vorbereitungsdienstes im Predigerseminar verantwortlich. Das Landeskirchenamt kann ihnen weitere Aufgaben, vornehmlich im Zusammenhang mit der Ausbildung der Vikarinnen und Vikare, auch während des übrigen Vorbereitungsdienstes, übertragen. Ferner kann das Landeskirchenamt den Stelleninhaberinnen oder -Inhabern Aufgaben der Heranbildung, der Ausbildung und der Fortbildung anderer kirchlicher Mitarbeitenden für den Dienst der Verkündigung übertragen.

§ 3

Fach- und Dienstaufsicht

Die Inhaberinnen oder Inhaber der Stellen im Predigerseminar unterstehen der Fach- und Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes.

§ 4

Dienstanweisung

Einzelheiten zur Durchführung des jeweiligen Auftrages können in einer Dienstanweisung geregelt werden.

§ 5

Finanzierung/Sachmittel

Finanzmittel für die Arbeit werden im landeskirchlichen Haushalt ausgewiesen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Stellen für den Seminarleiter und die zwei Stellen für die Studieninspektoren des Predigerseminars gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 3 der Kirchenverordnung über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe in der Fassung vom 25. Februar 1985 (ABl. S. 50), zuletzt geändert 26. Mai 1999 (ABl. S.1 17), aufgehoben.

Wolfenbüttel, den 23. September 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Errichtung von zwei Stellen mit allgemein-
kirchlicher Aufgabe (Dienst in der Weltmission)
Vom 23. September 2004**

Auf Grund des § 5 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellenengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig werden zwei Stellen für den Dienst in der Weltmission – in Übersee wie auch im Heimatdienst – im Umfang von jeweils 100 % eines Dienstauftrages errichtet.

§ 2

Inhalt des Auftrages

Die Inhaberinnen oder Inhaber der Stellen nehmen ihren Auftrag in Übersee, bei der theologischen Ausbildung, der Bildungsarbeit oder im Heimatdienst wahr. Einzelheiten ihres Aufgabenbereiches müssen bei der Beauftragung in Absprache mit dem Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig durch das Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen oder eine andere Einrichtung für Fragen der Weltmission festgelegt werden.

§ 3

Dienst- und Fachaufsicht

Der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamtes, sofern im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird.

§ 4

Dienstanweisung

Einzelheiten zur Durchführung des Auftrages und und die Teilnahme an Konventen sind in einer Dienstanweisung zu regeln, die das Landeskirchenamt erlässt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die drei Stellen für den Dienst in der Weltmission gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 9 der Kirchenverordnung über die Stellen mit besonderem Auftrag in der Fassung vom 25. Februar 1985 (ABl. S.48), zuletzt geändert am 26. Mai 1999 (ABl. S. 117), aufgehoben.

Wolfenbüttel, den 23. September 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Errichtung von drei Stellen mit allgemein-
kirchlicher Aufgabe im Landeskirchenamt
Vom 23. September 2004**

Auf Grund des § 5 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellenengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Im Landeskirchenamt werden drei Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe im Umfang von jeweils 100 % eines Dienstauftrages eingerichtet.

§ 2

Inhalt des Auftrages

Die Inhaberinnen oder Inhaber der Stellen nehmen ihren Dienst nach näheren Bestimmungen des Landeskirchenamtes im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes wahr.

§ 3

Fach- und Dienstaufsicht

Die Inhaberinnen oder Inhaber der Stellen unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamtes.

§ 4

Dienstanweisung

Einzelheiten zur Durchführung des Auftrages können in einer Dienstanweisung geregelt werden.

§ 5

Finanzierung/Sachmittel

Finanzmittel für die Arbeit der Stellen werden im Landeskirchlichen Haushalt ausgewiesen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Stellen gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 10 der Kirchenverordnung über die Stellen mit besonderem Auftrag in der Fassung vom 25. Februar 1985 (ABl. S.48), zuletzt geändert am 26. Mai 1999 (ABl. S. 117) und die Stelle für Fortbildung gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 9 der Kirchenverordnung über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe in der Fassung vom 25. Februar 1985 (ABl. S. 48), zuletzt geändert am 26. Mai 1999 (ABl. S. 117), aufgehoben.

Wolfenbüttel, den 23. September 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Errichtung einer Stelle mit allgemein-
kirchlicher Aufgabe (Stelle für die Leitung der
Informations- und Pressestelle)
Vom 23. September 2004**

Auf Grund des § 5 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig wird eine Stelle für die Leitung der Informations- und Pressestelle im Umfang einer vollen Stelle errichtet. Die Stelle kann auch mit nichtordinierten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern besetzt werden, wenn ein abgeschlossenes Hochschulstudium und journalistische Erfahrungen nachgewiesen werden.

§ 2

Inhalt des Auftrages

Der Leiter oder die Leiterin der Informations- und Pressestelle ist verantwortlich für die Ausrichtung und Steuerung der Publizistik und Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche. Außerdem vermittelt er oder sie als Pressesprecher oder Pressesprecherin der Landeskirche das kirchliche Leben gegenüber den Medien und sorgt so für eine Beteiligung der Kirche am Diskurs der Gesellschaft.

§ 3

Fach- und Dienstaufsicht

Der Leiter oder die Leiterin untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Landeskirchenamtes.

§ 4

Dienstanweisung

Einzelheiten zur Durchführung des Auftrags können in einer Dienstanweisung geregelt werden.

§ 5

Finanzierung/Sachmittel

Finanzmittel für die Arbeit der Stelle werden im Landeskirchlichen Haushalt ausgewiesen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Stelle für den Leiter der Informations- und Pressestelle gem. § 1 Abs. 1 Ziff. 11 der Kirchenverordnung über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe in der Fassung vom 25. Februar 1985 (ABl. S. 48), zuletzt geändert am 26. Mai 1999 (ABl. S. 117), aufgehoben.

Wolfenbüttel, den 23. September 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Rechtsnachfolge der Opferei Alversdorf
Vom 23. September 2004**

Auf Grund des § 78 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) wird verordnet:

§ 1

Das Vermögen der Opferei Alversdorf in der Propstei Helmstedt geht auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Büddenstedt über. Der im Grundbuch zu Gunsten der Opferei Alversdorf eingetragene Grundbesitz geht mit allen Rechten und Pflichten auf die Rechtsnachfolgerin, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Büddenstedt, über.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 23. September 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Bekanntmachung
der Vereinbarung der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche in Braunschweig und der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
über die Aufnahme und die Wiederaufnahme
in die Kirche
vom 2./7. September 2004**

Hiermit wird die Vereinbarung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die Kirche bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 15. Oktober 2004

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

**Vereinbarung
über die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die
Kirche**

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

– vertreten durch die Kirchenregierung –

und

die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

– vertreten durch das Landeskirchenamt –

treffen auf Grund der Vorschriften der §§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 7 a Abs. 3 des von der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassenen Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (KMG) vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389), geändert durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1.KMG-Änderungsgesetz) vom 8. November 2001 (ABl. EKD S. 486), zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Aufnahme und Wiederaufnahme getaufter Personen in die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig vom 17. Mai 2003 (Kirchl. Amtsbl. S.42) und der in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers erlassenen Rechtsverordnung über die Aufnahme und die Wiederaufnahme in die Kirche (RechtsVO – AWAKi) vom 18. Dezember 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 238) für die Aufnahme oder Wiederaufnahme in die Kirche über die Zulassung der Begründung der Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen Kirchengemeinde als der des Wohnsitzes im Bereich der jeweils anderen Landeskirche im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende

Vereinbarung:

§ 1

Bei der Aufnahme oder Wiederaufnahme kann die Kirchenmitgliedschaft zu einer anderen Kirchengemeinde als der des Wohnsitzes auch dann begründet werden, wenn diese Kirchengemeinde zu der jeweils anderen Landeskirche gehört.

§ 2

Die Verpflichtungen zur Benachrichtigung der aufnehmenden Kirchengemeinde und der Kirchengemeinde des Wohnsitzes bestehen entsprechend den Rechtsvorschriften beider Landeskirchen.

§ 3

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung beider Landeskirchen in Kraft. Sie wird von beiden Landeskirchen im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

Wolfenbüttel, den 7. September 2004

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Die Kirchenregierung

L. S.

Dr. Weber

Hannover, den 2. September 2004

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers Das Landeskirchenamt In Vertretung:

L. S.

Dr. Krämer

Bekanntmachung des Stiftungsgeschäfts über die Errichtung der Dombaustiftung zu Braunschweig und der Satzung der Dombaustiftung

Hiermit wird das Stiftungsgeschäft über die Errichtung der Dombaustiftung zu Braunschweig vom 6. Juli 2004 sowie die Satzung der Dombaustiftung zu Braunschweig vom 6. Juli / 27. September 2004 bekannt gemacht. Diese ist am 27. September 2004 durch die Bezirksregierung Braunschweig als staatliche Stiftungsbehörde genehmigt worden.

Wolfenbüttel, den 15. Oktober 2004

Landeskirchenamt

i. V. Dr. Fischer

Stiftungsgeschäft

Hiermit errichtet die Domstiftung in Braunschweig – im Folgenden als Stifterin bezeichnet – unter Bezugnahme auf §§ 80 ff. BGB i. V. m. dem Niedersächsischen Stiftungsgesetz vom 24. Juli 1968 (Nds. GVBl. S. 119) i. d. F. vom 20. Februar 1985 (Nds. GVBl. S. 609) die rechtsfähige Stiftung

„Dombaustiftung zu Braunschweig“

mit dem Sitz in Braunschweig.

Zweck der Stiftung soll die dauerhafte Sicherstellung der Erhaltung und Pflege des Domes in Braunschweig einschließlich seiner Kunstschatze sowie der Domfriedhofskapelle sein.

Die Stifterin sichert der Stiftung als Dotationskapital den Verkaufserlös des bebauten Grundstücks Jasperallee 10 in Braunschweig zu. Dieser Anspruch wird von der Stifterin unverzüglich nach Vorliegen der stiftungsaufsichtlichen Anerkennung an die Stiftung übertragen. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten, die Erträge sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Spätere Zustiftungen sind beabsichtigt.

Organe der Stiftung sind

a) ein aus elf Personen bestehendes Dombaukuratorium, das aus

1. dem Landesbischof der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung:

Herrn Landesbischof Dr. Friedrich Weber,
Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel

2. dem oder der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Domkirchengemeinde, im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung:

Frau Hiltrud Vehling,
Rostockstraße 38, 38124 Braunschweig

3. und neun weiteren von den Mitgliedern zu 1. und 2. noch zu berufenen Mitgliedern besteht.
- b) der aus drei Mitgliedern bestehende Vorstand, der vom Dombaukuratorium bestellt wird.

Zu den ersten Mitgliedern des Stiftungsvorstandes bestellt die Stifterin durch dieses Stiftungsgeschäft:

Herrn Domprediger Joachim Hempel, Dom St. Blasii, Domplatz 5, 38100 Braunschweig

Herrn Dr. Ing. Peter Martens, Max-Born-Straße 3, 38116 Braunschweig

Frau Oberlandeskirchenrätin Dr. Karla Sichelschmidt, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel.

Die Stifterin gibt der Stiftung die als Anlage beigefügte Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist und nach Vorliegen der stiftungsaufsichtlichen Anerkennung zum 1. Oktober 2004 in Kraft treten soll.

Wolfenbüttel, den 6. Juli 2004

**Der Vorstand der Domstiftung in Braunschweig
– als Stifterin –:**

L. S.

Dr. Sichelschmidt
Oberlandeskirchenrätin

Satzung der Dombaustiftung zu Braunschweig

Präambel

Der Braunschweiger Dom gehört zu den bedeutendsten Kirchen Norddeutschlands. In seiner Geschichte verknüpfen sich vom mittelalterlichem Herrschaftsanspruch Heinrichs des Löwen bis zum verblendeten Missbrauch durch die Nationalsozialisten politische Stationen deutscher Geschichte. Doch über alle Missdeutungen hinweg ist der Dom immer „domus dei“, ein Haus Gottes unter den Menschen geblieben: Eine Stätte von Lobpreis und stillem Gebet, ein Ort des Gottesdienstes und die Heimat des Glaubens. Zu den Dingen, die aus tiefem Glauben entstanden sind und die den Glauben wecken, zählen die unvergleichlichen Kunstwerke, die zur Ausstattung des Domes gehören. Der Marienaltar, der Siebenarmige Leuchter und das Imervardkreuz sowie die Malereien sind ein Erbe, dessen Bewahrung und Unterhaltung eine bleibende Verantwortung ist. Die Dombaustiftung zu Braunschweig will daher die Erhaltung und Pflege des Domes und seiner Kunstschätze sowie auch der Domfriedhofskapelle dauerhaft sicherstellen.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

- (2) Der Name der Stiftung lautet „Dombaustiftung zu Braunschweig“.

- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Braunschweig.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Erhaltung und Weiterentwicklung der historischen Gebäudesubstanz und der beweglichen Kunstgegenstände, die Ausstattung mit zeitgenössischen Kunstwerken sowie die Förderung der Kirchenpädagogik am Braunschweiger Dom.

- (2) Der Stiftungszweck wird vor allem verwirklicht durch die Förderung von

- Baumaßnahmen und Restaurierungsvorhaben,
- architekturgeschichtlichen und kunsthistorischen Forschungsvorhaben,
- Erwerb von zeitgenössischen Ausstattungsgegenständen,
- Maßnahmen der Kirchenpädagogik.

§ 3

Gemeinnützigkeitsbestimmungen

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kirchliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Stiftungsvermögen, Spenden, Unterstiftungen

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus dem Verkaufserlös des bebauten Grundstücks Jasperallee 10 in Braunschweig. Den Verkauf dieses Grundstücks zu Gunsten der Dombaustiftung hat das Landeskirchenamt als Vorstand der Domstiftung am 6. Juli 2004 beschlossen.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist. Zustiftungen sind möglich.

- (3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen (Spenden) zur Verfügung, so weit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

- (4) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen kann eine freie Rücklage gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.

- (5) Zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes können die Mittel der Stiftung ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, so weit für die Ver-

wendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

- (6) Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige gemeinnützige Zwecke verfolgen, übernehmen (unselbstständige Unterstiftung).

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Stiftungsorgane, Erstattung von Auslagen

- (1) Stiftungsorgane sind
- das Kuratorium,
 - der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Die nachgewiesenen notwendigen baren Auslagen werden ihnen erstattet. Stattdessen kann auch eine Auslagenpauschale gewährt werden, die jedoch stets sorgfältig auf den tatsächlichen Anfall von Auslagen abgestimmt werden muss.

§ 7

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus elf Personen (Dombaukuratoren und Dombaukuratorinnen). Zwei Personen gehören dem Kuratorium von Amts wegen an:
- der Landesbischof oder die Landesbischöfin der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig,
 - der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Domkirchengemeinde.

Neun Kuratoren und Kuratorinnen werden berufen. Ihre Amtszeit beträgt sechs Jahre; eine Wiederberufung ist zulässig. Spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtszeit entscheidet das Kuratorium über die Berufungen für die neue Amtszeit. Die erstmalige Berufung erfolgt durch das Stiftungsgeschäft.

- (2) Das Kuratorium kann einen berufenen Kurator oder eine berufene Kuratorin aus wichtigem Grunde abberufen. Dabei ist der oder die Betroffene von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm oder ihr ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Das Kuratorium muss zu mindestens drei Vierteln aus Angehörigen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehen; mindestens fünf Kuratorinnen und Kuratoren müssen Mitglieder der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig sein.

§ 8

Ehrenkuratoren und Ehrenkuratorinnen

Personen, die sich in besonderer Weise durch die Förderung der in § 2 genannten Zwecke um die Erhaltung des Braunschweiger Doms verdient gemacht haben, können vom Kuratorium geehrt werden, indem die Bezeichnung „Dombau-

kurator bzw. Dombaukuratorin ehrenhalber“ verliehen wird. Die Zahl der Ehrenkuratoren und Ehrenkuratorinnen darf insgesamt 84 nicht überschreiten. Ehrenkuratoren und Ehrenkuratorinnen können als Gäste ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- Grundsätze für die Arbeit der Stiftung und für die Verwaltung des Stiftungsvermögens festzulegen und über die Verwendung der Stiftungsmittel zu beschließen,
- den Vorstand zu wählen,
- Jahresberichte des Vorstandes entgegenzunehmen,
- die Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht zu genehmigen,
- dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- den Haushaltsplan aufzustellen,
- Satzungsänderungen zu beschließen,
- die Auflösung der Stiftung, Zweckänderung, Zu- oder Zusammenlegung zu beschließen.

§ 10

Vorsitz, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Geschäftsordnung

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.
- (2) Von dem oder der Vorsitzenden ist mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Sitzung des Kuratoriums einzuberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zugehen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Kuratoriumssitzungen teil.
- (3) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit aller Kuratoriumsmitglieder.
- (5) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem oder der Vorsitzenden und einem weiteren Kurator oder einer weiteren Kuratorin, der oder die an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben ist.
- (6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Die erstmalige Beru-

fung erfolgt durch das Stiftungsgeschäft. Die späteren Berufungen werden durch das Kuratorium ausgesprochen. Die erneute Berufung ist zulässig.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes scheiden aus
- nach Ablauf ihrer Amtszeit,
 - durch Rücktritt,
 - mit Vollendung des 75. Lebensjahres,
 - durch Abberufung aus wichtigem Grund auf Beschluss des Kuratoriums.
- (3) Nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen in ihrer Mehrheit Glieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig sein.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- das Stiftungsvermögen, die Erträge und sonstigen zugewendeten Mittel zu verwalten,
 - Vorschläge für die Durchführung von Projekten zu machen,
 - den Jahresabschluss einschließlich einer Vermögensübersicht aufzustellen,
 - jährlich dem Kuratorium einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu geben.
- (2) Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Hilfe Dritter bedienen.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung.
- (2) Für die Geschäftsführung gelten § 10 Abs. 2 Sätze 1 bis 3, Absatz 3 und Absatz 5 entsprechend.

§ 14

Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

§ 15

Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

§ 16

Vermögensanfall bei Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung fällt das Vermögen an die Domstiftung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, die es in einer dem Stiftungszweck verwandten Weise ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Wolfenbüttel, den 6. Juli 2004

Der Vorstand der Domstiftung – als Stifterin –:

L. S.

Oberlandeskirchenrätin
Dr. Karla Sichelschmidt

Landesbischof
Dr. Friedrich Weber

Oberlandeskirchenrätin
Brigitte Müller

Oberlandeskirchenrat
Peter Kollmar

Oberlandeskirchenrat
Dr. Robert Fischer

Als zuständige Stiftungsbehörde gem. § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBL S. 119) in der Fassung vom 20.12.1985 (Nds. GVBL. S. 609) erkenne ich gem. § 80 BGB das vorstehende Stiftungsgeschäft der „Dombaustiftung zu Braunschweig“ vom 06.07.2004 als rechtsfähig an.

Braunschweig, den 27. September 2004

Bezirksregierung Braunschweig 301.7.11741/2-52

Im Auftrage

L. S.

Cramme

Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des nach § 56 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 17. September 1992 in der ab 1. Juni 1996 geltenden Neufassung zu bildenden Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen

Die Wahlversammlung hat am 06.10.2004 aus der Mitte der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen nachstehend genannte Personen gewählt:

Mitglieder der Gesamtvertretung:

1. **Bodsch**, Karlheinz
2. **Kowalczyk**, Margret
3. **Eikmann**, Jörg
4. **Wuttke**, Ute
5. **Scholz**, Margret

Ersatzpersonen:

1. **Behrendt**, Norbert
2. **Müller**, Daniela

Die neu gewählte Gesamtvertretung hat aus ihrer Mitte

zum **Vorsitzenden Karlheinz Bodsch**
und zum **stellvertretenden Vorsitzenden Jörg Eikmann**

gewählt.

Wolfenbüttel, den 20.10.2004

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrstelle St. Johannis in Braunschweig im Umfang von 100 %

Die St. Johannisgemeinde ist eine große Stadtgemeinde am Rande des östlichen Ringgebiets von Braunschweig. Die Gemeindearbeit ist auf die unterschiedlichen Erwartungen der Menschen ausgerichtet und versucht, christliche Verkündigung in vielfältiger, aber nicht beliebiger Form zu vermitteln. Die Gemeinde wünscht sich daher einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die sich mit Verständnis und Geschick dieser Aufgabe stellt und dabei die große Zahl von ehrenamtlich tätigen Gemeindegliedern einzubeziehen versteht. Dazu gehören mehrere Hauskreise, der Besuchs- und Beratungsdienst und viele andere Gemeindegruppen.

Wichtig für erfolgreiches Wirken ist eine kollegiale Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern des Pfarramts und mit mehreren hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Darüber hinaus wird eine aktive Unterstützung bei der beabsichtigten Bildung eines Quartierpfarramts mit der benachbarten Martin Luther-Gemeinde erwartet. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2004 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Pfarrstelle St. Lorenz Schöningen im Umfang von 100 %

Die Gemeinde wünscht sich eine Persönlichkeit, die offen ist für neue Impulse und Ideen, die auf Menschen zugeht und konstruktiv mit den 18 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeiten kann. Dazu gehört auch ein Kindergarten. Lebendige Gottesdienste für Erwachsene und Kinder, Aufgeschlossenheit für ein sich im Aufbau befindliches Gemeindekonzept, Interesse an kirchenmusikalischer Arbeit und eine

fruchtbare Zusammenarbeit mit den Gemeindegruppen liegen dem Kirchenvorstand besonders am Herzen. Die Gemeinde hat 2.300 Mitglieder. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2004 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lorenz Schöningen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Pfarrstelle St. Petri Jerxheim mit Beierstedt und Dobbeln im Umfang von 100 %

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2004 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Pfarrstelle Hedeper mit Wetzleben, Kalme und Seinstedt im Umfang von 50 %.

Im Zuge von Strukturveränderungen sind Zusammenlegungen mit anderen Kirchengemeinden geplant.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2004 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Hedeper, Wetzleben, Kalme und Seinstedt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Pfarrstelle Schliestedt, Warle und Watzum im Umfang von 50%

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2004 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Pfarrstelle St. Katharina Groß Biewende mit St. Martin Klein Biewende, St. Stephanus Kissenbrück und St. Nicolai Neindorf im Umfang von 100 %

Es besteht ein Patronat. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2004 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Pfarrstelle St. Georg Naensen mit Ammensen und Stroit im Umfang von 100 %

Die Gemeinden wünschen sich eine/n Pfarrer/in, die/der sich mit neuen Ideen in die bereits bestehenden Kinder- und Jugendgruppen, die von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreut werden, einbringt. Eine Teamerguppe begleitet die Konfirmanden-Freizeiten. Wichtig sind den ca. 1200 Gemeindegliedern lebendige Gottesdienste und das persönliche Gespräch.

Die Orte liegen landschaftlich schön zwischen Harz und Solling. Im Pfarrhaus Naensen stehen Büro- und Gemeinderäume zur Verfügung. In der ersten Etage befindet sich die abgeschlossene Pfarrwohnung (130 qm, 4 Zimmer). Eine Grundschule befindet sich im Ort, ein Kindergarten ist im Nachbarort. Weiterführende Schulen werden im 12 km entfernten Einbeck besucht.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2004 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Pfarrstelle der Hauptkirche Beatae Mariae Virginis Wolfenbüttel Bezirk 1 im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages und Pfarrstelle St. Trinitatis Wolfenbüttel Bezirk West im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauf-

trages zur gemeinsamen Wahrnehmung durch eine/n Pfarrer/in

Zwei Traditionsgemeinden in der Innenstadt Wolfenbüttels mit ihren historischen Kirchen in unmittelbarer Nachbarschaft und einer vielfältigen gemeindlichen, musikalischen und kulturellen Arbeit haben die Bildung eines Quartiers mit einem gemeindeübergreifenden neuen Seelsorgebezirk zum Zweck einer künftigen Zusammenarbeit beschlossen, in der neben der Wahrnehmung der bisherigen Aufgaben insbesondere Angebote für Kinder und Familien noch stärker profiliert werden sollen.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2004 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden der Kirchengemeinden der Hauptkirche BMV und St. Trinitatis zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Pfarrstelle St. Stephani Goslar im Umfang von 50 % eines vollen Dienstumfangs

Die Stephanigemeinde ist eine von vier evangelischen Gemeinden in der historischen Altstadt Goslars und kooperiert mit diesen. Im Gemeindegebiet liegt ein großes Altenheim, ein weiteres ist im Entstehen. Das Konfirmanden-Ferien-Seminar wird seit vielen Jahren durchgeführt. Ein Kollege ist vor Ort. Ein großes Pfarrhaus steht zur Verfügung. Von dem Stellenbewerber / der Stellenbewerberin wird Kooperations- und Teamfähigkeit so wie die Bereitschaft erwartet, sich auf zukünftig mögliche Strukturveränderungen innerhalb der kirchlichen Versorgung der Innenstadt einzustellen.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2004 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Stelle der Pröpstin der Propstei Bad Harzburg** sowie die **mit dieser Stelle verbundene Pfarrstelle Martin Luther Bad Harzburg Bezirk West** ab 1. Oktober 2004 mit

Pröpstin Katharina Meyer, bisher Ev. Studierendengemeinde.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Krankenhausseelsorge in Helmstedt mit Zusatzauftrag pastoralpsychologischer Dienst** ab 01. Oktober 2004 mit **Pfarrer Karl-Peter Schrapel**, bisher Delligsen.

Eine **Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe zur Mithilfe in der Propstei Helmstedt im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages** ab 1. September 2004 mit **Pfarrerinnen Claudia Glebe**, bisher beurlaubt.

Die **Pfarrstelle Versöhnungskirche Broitzem** ab 1. November 2004 mit **Pfarrer Eckhard Etzold**, bisher St. Jakobi Braunschweig.

Die **Pfarrstelle Wehre mit Beuchte im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages** mit **Pfarrerinnen Silja Köhler-Hahn**, bisher bei der Evangelischen Stiftung Neuerkerode.

Personalnachrichten

Beurlaubung

Pfarrerinnen Karin Paschold, Schliestedt, wurde ab 1. November 2004 auf ihren Antrag beurlaubt.

Verstorben

Oberlandeskirchenrat i. R. Ernst Heinrich Kammerer ist am 7. September 2004 verstorben.

Wolfenbüttel, 15. November 2004

Landeskirchenamt

Müller
